



Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 12. Juni 2023

Vom Universitätsrat genehmigt am 28. August 2023.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Doktorat und die Promotion an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Doktorierenden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

³ Alle Doktorierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel sind Angehörige der Graduate School of Business and Economics.

⁴ Für Doktoratsprogramme² können ergänzende Regelungen festgelegt werden.

⁵ Für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, können ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

⁶ Einzelheiten zu dieser Ordnung regelt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in einer Wegleitung.

Begriffe

§ 2. Das Doktorat umfasst das Research Proposal, die zu erwerbenden Kreditpunkte aus dem Bildungsangebot, die Dissertation und das Doktoratsexamen.

² Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für ein bestandenes Doktorat den Grad «Doctor rerum politicarum» (Dr. rer. pol., in Englisch: PhD).

² Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät kann aufgrund aussergewöhnlicher Leistungen und Verdienste im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber den Grad «Doctor rerum politicarum honoris causa» (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

Zulassung zum Doktorat

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Doktorat sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

¹ SG 440.110.

² Die Liste der Doktoratsprogramme kann auf der Homepage der Universität Basel <https://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



² Ein Masterabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5,0 / auf ein Zehntel gerundet erlaubt den Zugang zum Doktorat in Wirtschaftswissenschaften.

³ Interfakultäre und andere Studienabschlüsse der Universität Basel sowie Abschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Universität können vom Promotionsausschuss als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden, allenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen. Allfällige Auflagen werden durch den Promotionsausschuss festgelegt.

⁴ Studienabschlüsse gemäss Absatz 3 müssen einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 / auf ein Zehntel gerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = höchste Note / 4 = genügende Note) aufweisen. Hat der Abschluss keinen Notendurchschnitt und lässt sich dieser auch nicht berechnen, wird die Gleichwertigkeit des Grades zum Notendurchschnitt von mindestens 5,0 / auf ein Zehntel gerundet vom Promotionsausschuss überprüft.

⁵ Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäss den Abs. 2 und 3 mit einem Notendurchschnitt unter 5,0 können auf Antrag der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. des voraussichtlichen Erstbetreuers an den Promotionsausschuss und unter Vorlage einer herausragenden wissenschaftlichen Arbeit ausnahmsweise zum Doktorat zugelassen werden, gegebenenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen. Einzelheiten zur wissenschaftlichen Arbeit werden in der Wegleitung geregelt.

⁶ In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem herausragenden Abschluss einer anderen von der Universität Basel anerkannten nicht universitären Hochschule (z.B. Fachhochschule) auf Antrag der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. des voraussichtlichen Erstbetreuers an den Promotionsausschuss zum Doktorat zugelassen werden, gegebenenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen. Einzelheiten werden in der Wegleitung geregelt.

⁷ Abschlüsse der universitären Weiterbildung berechtigen nicht zur Zulassung zum Doktorat.

Anmeldung zum Doktorat

§ 5. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der Anmeldefristen bei den Student Services der Universität Basel.

² Bei der Anmeldung ist das Forschungsgebiet der Dissertation anzugeben und zusätzlich zu den verlangten Unterlagen eine Betreuungszusage der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers einzureichen.

³ Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Promotionsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Stellungnahme weiter.

⁴ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier und beantragt dem Rektorat die Zulassung respektive Nichtzulassung zum Doktorat unter Nennung allfälliger Auflagen. Die Zulassung und allfällige Auflagen respektive Nichtzulassung werden vom Rektorat verfügt.

Dauer

§ 6. Das Doktorat dauert in der Regel vier Jahre.

² Nach Ablauf des fünften Jahres kann die Dauer des Doktorats auf Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers durch den Promotionsausschuss um jeweils ein Jahr verlängert werden.

³ Bei Ausbleiben eines Verlängerungsantrags oder bei Ablehnung der Verlängerung durch den Promotionsausschuss wird das Doktorat gemäss § 9 Abs. 2 beendet.

Immatrikulationspflicht

§ 7. Gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.



² Nach Abschluss oder Abbruch des Doktorats ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Exmatrikulation vorzunehmen, andernfalls erfolgt diese von Amtes wegen.

Doktoratsvereinbarung

§ 8. Spätestens sechs Monate nach Anstellungsbeginn oder Immatrikulation zum Doktorat, je nachdem was zuerst eintritt, wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und dem Promotionskomitee bzw. Erstbetreuerin oder Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Die Verfügung der Zulassung, einschliesslich allfälliger von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragten Auflagen, sowie das Stammdatenblatt sind integrale Bestandteile der Doktoratsvereinbarung.

² Die Doktoratsvereinbarung wird mindestens einmal jährlich von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Doktoratsvereinbarung und Aktualisierungen derselben sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Details regelt die Wegleitung.

³ Die Doktoratsvereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 3);
- b) Zusammensetzung des Promotionskomitees;
- c) Evaluation Research Proposal;
- d) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 15;
- e) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger, mindestens einmal jährlich stattfindender Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Promotionskomitee.

Beendigung des Doktoratsverhältnisses vor der Promotion

§ 9. Das Doktoratsverhältnis kann durch die Doktorierende bzw. den Doktorierenden jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Forschungsdekanat beendet werden.

² Der Promotionsausschuss verfügt die Beendigung des Doktoratsverhältnisses und die Aufhebung der Doktoratsvereinbarung, wenn die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach der Evaluation des Research Proposals gemäss §12 entscheidet, das Doktorat nicht weiterzuführen; wenn der Verlängerungsantrag gemäss §6 Abs. 3 ausbleibt; oder wenn der Verlängerungsantrag gemäss § 6 Abs. 3 abgelehnt wird.

³ Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses von Assistierenden mit Master und Projektassistenten richtet sich nach der «Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel». Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses von Doktorierenden ohne Assistenz mit Master oder Projektassistenten erfolgt bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes auf Antrag des Promotionsausschusses durch die Fakultätsleitung.

II. Zuständigkeit

Promotionsausschuss

§ 10. Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Gruppierung I. Den Vorsitz führt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan.



² Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dabei kann er einzelne Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an eine Gruppe von Mitgliedern delegieren.

³ Der Promotionsausschuss

- a) prüft die Betreuungskapazität der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann bei fehlender Betreuungskapazität die Übernahme der Betreuung eines Doktorats durch die betreffende Professorin oder den betreffenden Professor ablehnen;
- b) entscheidet über die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte für einzelne Veranstaltungen im Bildungsangebot des Doktorats;
- c) ist insbesondere in Konfliktfällen zwischen Promotionskomitee und Doktorierender bzw. Doktorierendem für alle Belange der wissenschaftlichen Integrität sowie für die Überprüfung der Betreuung zuständig;
- d) entscheidet in allen Fragen des Doktorats, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Promotionsausschusses das Recht auf Einsicht in die Dissertation, die Gutachten zur Dissertation und das Protokoll zum Doktoratsexamen sowie auf Einsitz bei der Abnahme des Doktoratsexamens.

Zusammensetzung des Promotionskomitees

§ 11. Für jede Doktorierende und jeden Doktorierenden gibt es ein Promotionskomitee. Das Promotionskomitee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer, der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer und allfälligen weiteren Betreuerinnen bzw. Betreuer. Es wird vom Promotionsausschuss auf Antrag von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorandin bzw. Doktorand bestimmt.

² Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer wird spätestens ein Jahr nach Anstellungsbeginn oder Immatrikulation zum Doktorat, je nachdem was zuerst eintritt, bestimmt. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorandin bzw. Doktorand eine Verlängerung der Frist genehmigen.

³ Der Promotionsausschuss kann, mit und ohne Antrag von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorandin bzw. Doktorand, zusätzlich weitere Betreuerinnen bzw. Betreuer bestimmen. Details regelt die Wegleitung.

⁴ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss eine Fakultätsangehörige bzw. ein Fakultätsangehöriger der Gruppierung I sein.

⁵ Zweit- und weitere Betreuerinnen bzw. Betreuer können Fakultätsangehörige der Gruppierung I sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag habilitierte oder für die Betreuung der Dissertation gleichwertig qualifizierte Mitglieder der Fakultät zulassen. Dazu gehören bei entsprechender Qualifikation Inhaberinnen bzw. Inhaber von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track, Titularprofessuren, Privatdozenturen, oder durch Drittmittel finanzierte Förderungsprofessuren. Ebenso kann er Zweit- und weitere Betreuerinnen bzw. Betreuer von ausserhalb der Fakultät zulassen.

⁶ Bei fachübergreifenden Doktoraten sollten die betreffenden Disziplinen durch die Zusammensetzung des Promotionskomitees berücksichtigt werden.

⁷ Das Recht auf Erstbetreuung eines Doktorats erlischt drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

⁸ Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel muss das Promotionskomitee zuhanden des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der



Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer.

Aufgaben des Promotionskomitees

§ 12. Das Promotionskomitee betreut und begleitet die Durchführung des Doktorats.

² Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation, beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter, fungiert als Prüfende bzw. Prüfender beim Doktoratsexamen und begleitet hauptverantwortlich das gesamte Doktorat. Sie bzw. er sollte über den gesamten Zeitraum der Betreuung der Dissertation an der Universität Basel angestellt sein.

³ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer fällt auf Basis der Evaluation des Research Proposals und der Gesamtleistung der bzw. des Doktorierenden den Entscheid über die Weiterführung oder Beendigung des Doktorats gemäss § 9 Abs. 2.

⁴ Zweit- und weitere Betreuerinnen und Betreuer begleiten und betreuen das Doktorat ebenfalls. Sie erstellen ein je unabhängiges Gutachten über die Dissertation und fungieren als Prüfende beim Doktoratsexamen.

III. Doktorat

Aufbau des Doktorats

§ 13. Das Doktorat umfasst vier bewertete Teile:

- a) das Research Proposal;
- b) den Erwerb von mindestens 18 Kreditpunkten aus dem Bildungsangebot;
- c) die Dissertation;
- d) das Doktoratsexamen.

Research Proposal

§ 14. Das Research Proposal dient in der Anfangsphase dazu, die Eignung für die Durchführung unabhängiger Forschung festzustellen. Das Research Proposal dient als Basis für den Entscheid über die Weiterführung oder Beendigung des Doktorats gemäss § 12 Abs. 3. Details zum Research Proposal und zu den daran beteiligten Personen regelt die Wegleitung.

Leistungsüberprüfung und Erwerb von Kreditpunkten im Bildungsangebot

§ 15. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verantwortlich, dass die zu erbringenden Leistungen aus dem Bildungsangebot erfolgreich absolviert werden. Die Aufsicht liegt dabei bei der Erstbetreuerin bzw. beim Erstbetreuer.

² Während der Doktoratsausbildung sind mindestens 18 Kreditpunkte in folgenden Modulen zu erwerben:

- a) Modul «fachlich-methodische Ausbildung» (mindestens 9 KP);
- b) Modul «interne Vorträge der eigenen wissenschaftlichen Arbeit zum Dissertationsthema im Economics Lunch» (mindestens 3 KP);



c) Modul «externe Vorträge der eigenen wissenschaftlichen Arbeit zum Dissertationsthema an internationalen Konferenzen» (mindestens 3 KP);

d) Modul «Didaktik und sonstige Fortbildung».

³ Doktoratsprogramme können höhere Anforderungen an die Mindestanzahl an Kreditpunkten stellen.

⁴ Das Belegen, die Lehrveranstaltungsform, die Leistungsüberprüfung, die Benotung und der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen geltenden Regeln des zuständigen Anbieters der Lehrveranstaltung.

⁵ Lehrveranstaltungen, welche von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät speziell für das Doktorat angeboten werden, werden entsprechend angekündigt und im Vorlesungsverzeichnis publiziert. Solche Lehrveranstaltungen können die in der «Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium» (im Folgenden: Masterordnung) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen annehmen. Details klärt die Masterordnung.

⁶ Kreditpunkte können auch durch Leistungen ausserhalb des Lehrangebots der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erworben werden. Sie werden in Absprache zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden festgelegt und in einem Studienvertrag für Doktorierende als Teil des individuellen Studienplans geregelt. Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss.

Dissertation

§ 16. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

² Die Dissertation kann auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Über weitere Sprachen entscheidet auf Antrag der Doktorierenden bzw. des Doktorierenden der Promotionsausschuss.

³ Die Dissertation kann aus einer Monographie oder einer Sammlung von bereits publizierten oder zur Publikation geeigneten wissenschaftlichen Fachbeiträgen bestehen. Details regelt die Wegleitung.

⁴ Bei einer Sammlung von Fachbeiträgen können einzelne Fachbeiträge mit Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren verfasst werden. Mindestens ein Fachbeitrag muss in alleiniger Autorenschaft verfasst werden. Bei Gemeinschaftsarbeiten sind die eigenen Beiträge eindeutig abzugrenzen sowie die Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in den Gemeinschaftsarbeiten zu erläutern. Für alle Teile, auch für jene in alleiniger Autorenschaft, sind Transparenzerklärungen abzugeben. Bei der Bewertung der Dissertation sind eigene und gemeinsame Beiträge entsprechend zu berücksichtigen.

⁵ Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 17. Mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten an das Forschungsdekanat erfolgt die Einleitung des Promotionsverfahrens.

² Folgende Unterlagen sind einzureichen:

a) Das Dissertationsmanuskript;

b) eine Zusammenfassung von maximal zwei Seiten;



- c) eine Plagiatserklärung mit rechtsgültiger Unterschrift;
- d) Transparenzerklärungen.

³ Das Forschungsdekanat erstellt zudem die folgenden Nachweise:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss § 4 Abs. 3;
- b) Aufstellung erworbener Kreditpunkte im Bildungsangebot gemäss § 15 Abs. 2;
- c) Einschreibung während der gesamten Dauer des Doktorats.

⁴ Der Promotionsausschuss überprüft, ob alle nötigen Anforderungen gemäss Absatz 2 und 3 erfüllt wurden. Ist dies der Fall, stellt das Forschungsdekanat den Mitgliedern des Promotionskomitees die Dissertationsschrift zu und bittet diese ihre Gutachten zu verfassen.

Bewertung der Dissertation

§ 18. Die Mitglieder des Promotionskomitees verfassen je ein unabhängiges Gutachten zur Dissertation und bewerten sie mit einer Note gemäss § 22. Allfällige Druckauflagen sind in den Gutachten festzuhalten. Die Gutachten des Promotionskomitees sind spätestens drei Monate nach der Aufforderung zur Begutachtung im Forschungsdekanat einzureichen. Das Forschungsdekanat macht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die vollständigen Gutachten nach dem Doktoratsexamen zugänglich.

² Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachten die Dissertation als mindestens genügend bewerten.

³ Wird die Dissertation von mindestens einem Mitglied des Promotionskomitees als ungenügend benotet, fordert der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten an, um über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu entscheiden.

⁴ Liegt ein weiteres Gutachten vor, legt der Promotionsausschuss aufgrund aller vorliegenden Bewertungen die Note für die Dissertation fest.

⁵ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Forschungsdekanin bzw. vom Forschungsdekan mittels Verfügung mitgeteilt.

Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 19. Ist die Dissertation gemäss § 18 Abs. 2 angenommen, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Doktoratsexamen zugelassen.

² Die Zulassung zum Doktoratsexamen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Forschungsdekanat schriftlich zugestellt.

³ Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt mit dem Promotionskomitee das Datum für das Doktoratsexamen fest und teilt dieses schriftlich dem Forschungsdekanat mit. Das Forschungsdekanat erstellt den Prüfungsplan.

⁴ Die Dissertation und alle Unterlagen gemäss § 17 Abs. 2 liegen während mindestens 10 Tagen vor dem Termin des Doktoratsexamens im Forschungsdekanat zur Einsicht auf. Das Forschungsdekanat informiert die Fakultätsmitglieder der Gruppierung I, dass die Dissertation und die Unterlagen zur Einsicht aufliegen.

Doktoratsexamen

§ 20. Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung und dauert mindestens 60 Minuten. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt der Beendigung nach Ablauf der 60 Minuten.



² Prüfende sind sämtliche Mitglieder des Promotionskomitees sowie die bzw. der Vorsitzende des Doktoratsexamens.

³ Den Vorsitz des Doktoratsexamens führt ein von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission der Fakultät aus der Gruppierung I. Die bzw. der Vorsitzende des Doktoratsexamens darf nicht Mitglied des Promotionskomitees sein.

⁴ Hat ein Fakultätsmitglied der Gruppierung I begründete Einwände gegen die Annahme der Dissertation, hat sie oder er die Möglichkeit, am Doktoratsexamen teilzunehmen und ihre bzw. seine Fragen dort einzubringen. Die Teilnahme ist spätestens 5 Tage vor dem Doktoratsexamen dem Forschungsdekanat mitzuteilen, welches das Promotionskomitee informiert.

⁵ Das Doktoratsexamen wird von den anwesenden Prüfenden gemeinsam mit einer Note gemäss § 21 bewertet.

⁶ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr beantragt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 21. Das Prädikat des Doktorats setzt sich aus der Note für die Dissertation (mit doppeltem Gewicht) und der Note des Doktoratsexamens (einfaches Gewicht) zusammen.

² Die Einzelnoten der Gutachten und des Doktoratsexamens werden in Zehntelnoten bestimmt. Die Notenskala reicht von 6 (Höchstnote) bis 1 (tiefste Note), wobei 4 genügend ist.

³ Die Note für die Dissertation entspricht dem auf eine Zehntelnote gerundeten ungewichteten Durchschnitt der Noten in den Gutachten. Dies gilt dann nicht, wenn die Note aufgrund von § 18 Abs. 4 durch den Promotionsausschuss bestimmt wurde.

⁴ Das Prädikat des Doktorats wird unmittelbar nach dem erfolgten Doktoratsexamen von der bzw. dem Vorsitzenden des Doktoratsexamens auf der Basis von § 21 Abs. 1 errechnet.

⁵ Das Prädikat im Doktordiplom wird aufgrund der in Abs. 4 errechneten Zehntelnote wie folgt abgestuft:

5.75–6.00	hervorragend (summa cum laude)
5.25–5.74	sehr gut (insigni cum laude)
4.75–5.24	gut (magna cum laude)
4.25–4.74	befriedigend (cum laude)
4.00–4.24	genügend (rite)

V. Promotion

Vorläufige Promotion und Gelöbnis

§ 22. Nach bestandenem Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende die vorläufige Promotion. Sie oder er teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Prädikat für das Doktorat mit und nimmt das Gelöbnis ab.

² Das Gelöbnis lautet: «Indem ich, [Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten] unter Vorbehalt der Erfüllung der mir noch obliegenden Verpflichtungen, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel den Titel eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Staatswissenschaften)



empfange, verspreche ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immer als eine hohe und ernsthafte Aufgabe zu betrachten, diesem Ziel soviel in meinen Kräften steht, nachzustreben und bei jeder künftigen Tätigkeit im Dienste der Wissenschaft stets verantwortungsvoll, gewissenhaft und unparteiisch zu handeln. Dies verspreche ich.»

³ Nach dem Gelöbnis bis zur rechtskräftigen Promotion darf der Titel «Dr. rer. pol.» nicht geführt werden. Die Promotion wird erst durch die Bestätigung über den Erhalt der Pflichtexemplare gemäss § 24 rechtskräftig. Der Zeitpunkt der Promotion ist das Datum der Genehmigung der Abgabe der Pflichtexemplare.

Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 23. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem vorläufig Promovierten ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift
- b) im Bildungsangebot des Doktorats erworbene Kreditpunkte
- c) Prädikat des Doktorats

² Die Aktenführung erfolgt gemäss Vorgaben des universitären Archivgesetzes.

Publikation der Dissertation

§ 24. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertationsschrift innerhalb von einem Jahr nach dem Doktoratsexamen gemäss den Publikationsbestimmungen der Fakultät, die in einem Merkblatt festgehalten sind, abzuliefern.

² Mit der Abgabe der Pflichtexemplare sind alle für die Promotion nötigen Voraussetzungen abgeschlossen. Das Forschungsdekanat bestätigt den Erhalt der Pflichtexemplare schriftlich, die Promotion wird rechtskräftig und der akademische Titel «Dr. rer. pol.», engl. «PhD» darf von diesem Zeitpunkt an geführt werden.

³ Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Publikationsbestimmungen der Fakultät nicht, so wird die vorläufige Promotion widerrufen.

Promotionsurkunde

§ 25. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion sowie ein Diploma Supplement ausgestellt. Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität, der Fakultät und der Graduate School sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen und das Geburtsdatum der bzw. des Promovierten,
- d) die Namen der Mitglieder des Promotionskomitees,
- e) den verliehenen akademischen Grad,
- f) den Titel der Dissertation,
- g) das Datum des Doktoratsexamens,
- h) und das Prädikat der Promotion.



² Die Promotionsurkunde und das Diploma Supplement inklusive Zeugnis werden an der nächst folgenden Diplomfeier der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgehändigt.

³ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 26. Stellt der Promotionsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so ist das Promotionsverfahren einzustellen. Bis zur Klärung des Vorwurfs wird das Promotionsverfahren ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird die Verletzung der wissenschaftlichen Integrität festgestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Wird die Verletzung der wissenschaftlichen Integrität gemäss Abs. 2 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so kann die Fakultät den Doktorgrad nachträglich entziehen.

Härtefälle

§ 27. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

IV. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 28. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 29. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ein Doktorat an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel ab 1. Februar 2024 oder später beginnen.

² Doktorierende, die gemäss der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2010 studieren, beenden ihr Doktorat gemäss der alten Ordnung bis zum 31. Juli 2027. Danach treten Doktorierende in die neue Promotionsordnung über.

Schlussbestimmung

§ 30. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2010 aufgehoben.